

Gesetz In religionswissenschaftlicher Hinsicht steht der Begriff G. für kodifizierte Regeln des gesellschaftlichen und religiösen Lebens (→Lebenswelt und Alltag), die letztlich auf Gott oder die Götter zurückgeführt, in den „Hochreligionen“ zumeist über einen besonderen Vermittler verkündet (→Buddha, →Mose, →Zarathustra, →Muhammad) gedacht und in bestimmten Sammlungen heiliger Bücher verschriftet werden. Der Geltungsbereich dieser Regeln kann sich je nach Verhältnisbestimmung zwischen Gott, →Welt und →Mensch auf die gesamte Wirklichkeit umfassende regelmäßige Abläufe (unter Einschluss der Naturgesetze) beziehen oder auf bestimmte kultische oder ethische Teilbereiche (→Kult; →Ethik) eines von Gott normierten, theonom verstandenen Lebens (→Normen, sittliche). Nach dem Grad der Bedeutung und der Verbindlichkeit, den G. bei der Ausübung der →Religion spielen, wird religionswissenschaftlich gelegentlich von „Gesetzesreligionen“ (→Judentum, →Islam, →Parsismus) gesprochen, ohne dass dies dem Selbstverständnis und den vielfältigen Erscheinungsformen dieser Religionen entspreche.

In genuin christl.-theologischem Sprachgebrauch bezeichnet G. eine spezifische Form des Anspruchs Gottes an den Menschen, der je nach exegetischer und systematisch-theologischer Interpretation (→Systematische Theologie) in der →Schöpfung oder in der →Offenbarung vermittelt und in Relation zu dem als Zuspruch Gottes verstandenen →Evangelium gesehen werden kann. Als Erklärungsmuster für das den Menschen fordernde Handeln Gottes zieht sich der Begriff durch die →Geschichte der christl. →Theologie von deren Wurzeln in der jüd. Theologie der persisch-hell. Zeit bis in gegenwärtige theologische und ethische Entwürfe (→Ethik).

Grundlage dieses Sprachgebrauchs ist die Zusammenfassung der atl. Gebote (→Dekalog) →Jahwes unter den hebr. Begriff *tora*, den die griech. Bibel zumeist mit dem Wort *nomos* (lat. *lex*): G. wiedergegeben hat. Ursprünglich bedeutet →Tora „Weisung“/„Unterweisung“, die entweder von einem Priester (→Priester im Judentum) in kultischen, rechtlichen und moralischen Dingen (→Moral) (vgl. Dtn 17,11; Jer 18,18) oder durch einen Weisen (→Weisheit) (vgl. Spr 13,14), den Vater (vgl. Spr 4,1f) oder die Mutter (vgl. Spr 1,8) im Rahmen der →Erziehung gegeben wurde. Als Inbegriff aller Weisungen begegnet das Wort *Tora* in Verbindung mit dem Gottesnamen als „Gesetz Jahwes“ (vgl. Ex 13,9). In dieser Linie liegt die literatur- und theologiegeschichtlich späte Anwendung des Begriffs *Tora* auf die Weisungen Jahwes im Kontext der Sinaioffenbarung und auf den Pentateuch als Ganzes (vgl. Jos 23,6; 2Kön 14,6; Neh 8,8; Mt 5,17; Röm 3,21). Nach diesem Verständnis bildet der Pentateuch nicht nur eine Sammlung von Rechtstexten unterschiedlicher Gattungen wie den aus

dem Familienrecht stammenden apodiktischen Rechtssätzen (vgl. Ex 21,15), den in der familienübergreifenden gesellschaftlichen Konfliktregelung (→Gesellschaftstheorie) gründenden kasuistischen Rechtssätzen (vgl. Ex 21,22 ff.) und kultisch-rituellen Geboten priesterlicher Herkunft, sondern stellt als Ganzes ein alle Lebensbereiche betreffendes göttliches Rechtsbuch dar, das den Erhalt der Schöpfung und die →Identität →Israels an den Willen Jahwes bindet. Die sich durch den Pentateuch ziehende ausschließliche Koppelung des G. an den einen Gott Jahwe ist das Ergebnis eines langen rechts- und theologiegeschichtlichen Ausdifferenzierungsprozesses. Dieser zeigt sich im Vergleich mit den unterschiedlichen Formen der Rechtsbegründungen und -überlieferungen im alten Vorderen Orient, mit denen das AT z.B. die Form des kasuistischen Rechts teilt (vgl. den Kodex Hammurabi, assyrische oder hethitische Gesetzessammlungen mit dem atl. Bundesbuch in Ex 20–23*), von denen es sich aber im Maß der Theologisierung des Rechts und im direkten Gegenüber von Gott als Geber und Garant des Rechts und dem Gottesvolk als dessen Empfänger unterscheidet.

Nach der im Deuteronomium und der von diesem abhängigen literarischen Schichten im AT (→Altes Testament), den Deuteronomisten, vertretenen Interpretation der Offenbarung Jahwes am Gottesberg und der Mitteilung der Gebote an Israel hat die Tora als Zusammenfassung des Willens des einen Gottes Jahwe eine heilsentscheidende Bedeutung (→Heil) für Israel. Vom Halten der Tora hängen →Leben und →Tod ab (Dtn 28,58 ff; 32,46 f). Umgekehrt binden die Deuteronomisten zukünftiges Heil an den Gehorsam gegenüber der Tora, der sich in unbedingter →Liebe zu Jahwe realisiert (Dtn 6,4 f). In exilisch-nachexilischer Zeit erhält die Tora in diesem deuteronomistischen Sinn eine immer stärkere Bedeutung für die Sicherung der Identität des von einem fortwährenden Exils- und Diasporageschick betroffenen Israel. Während die deuteronomistische Toratheologie (Dtn 30,11 ff) und die sich in spätnachexilischen Torapsalmen (→Psalmen) (Ps 1; 19; 119) niederschlagende weisheitliche Torافرömmigkeit (→Frömmigkeit) die Frage bejahen, ob Israel überhaupt die Tora halten könne, bestreitet die späte Prophetie (→Propheten, Prophetie) diese Fähigkeit. Nach der Fortschreibung in Jer 31,31 ff muss Jahwe selbst erst das Verhältnis zwischen sich und Israel wieder in Ordnung bringen, damit Israel die Tora halten kann (vgl. Ez 36,26 f; 4Esr 3,20 ff). In der spätnachexilischen Frömmigkeit hat sich v.a. die Überzeugung von der prinzipiellen Möglichkeit, die Tora halten zu können, durchgesetzt. Allerdings sind im Zuge der jüd. Auslegung der als universaler Schöpfungsordnung verstandenen Tora (vgl. Sir 24) und ihrer aktualisierenden Anwendung auf alle Lebensbereiche immer weitergehende kasuistische Bestimmungen zur Tora hinzutreten, die dem einzelnen Frommen Sicherheit geben sollen, damit er die Tora nicht unwissentlich übertritt. G., Auslegung des G. und beides ergänzende, zunächst mündlich tradierte, dann u.a. im →Talmud und der Tosefta schriftlich fixierte Gebote (→Halacha) werden seit der Spätantike zu einem Kennzeichen des Judentums.

Wo nun die im Rahmen des Exoduserlebnisses als Ermöglichung und Realisierung von →Freiheit erlassene Tora Züge des die Freiheit einschränkenden G. angenommen hat, setzt die Kritik Jesu an. Jesus (→Jesus Christus) erkennt einerseits die Tora ausdrücklich als Willen Gottes an (Mt

5,17). Andererseits setzt er einzelne Gebote außer Kraft (vgl. Mk 2,23ff; 7,15; 10,2ff). Wo die Tora den Willen Gottes als des Schöpfers zur Gemeinschaft mit dem Menschen, zum Schutz des Lebens und zur Wahrung der Freiheit des Menschen verdeutlicht, hat sie für Jesus ausdrücklich Geltung. Wo sie diesen Willen Gottes einschränkt und zum Mittel menschlicher Selbstdarstellung vor Gott wird, erklärt Jesus die Tora für überholt. Diese ambivalente Beurteilung der Tora zieht sich in unterschiedlichem Maß durch die verschiedenen ntl. Schriften (→Neues Testament), wobei jeweils die Bestimmung des Verhältnisses zwischen →Judenchristen und Heidenchristen und die Frage nach der Kontinuität der Christuskirchen zum Judentum die Auslegung der Tora als G. bedingen. Dementsprechend finden sich je nach traditionsgeschichtlichem und historischem Ort der Evangelien und ntl. →Briefe unterschiedliche Akzentuierungen im Gesetzesverständnis (Mt 5,17ff; Lk 16,16f; Apg 6,8ff; Joh 1,17.45; Jak 2,10ff; Hebr 7–9). Am ausführlichsten und wirkungsgeschichtlich bedeutsamsten unter den ntl. Autoren hat →Paulus – durchaus mit gedanklichen Weiterentwicklungen – die Frage nach dem G. erörtert (vgl. Gal; Röm). Dabei beurteilt Paulus die Tora einerseits als von Gott gegeben (vgl. Röm 7,12), andererseits als durch Christus überwunden (vgl. Röm 10,4). Weil die Tora von Israel als Heilsweg, d.h. als Mittel, sich vor Gott Heil zu erwirken, missbraucht wurde, der Mensch sich aber im Halten der Tora kein Heil erwirken kann, bedeutet die Tora den Tod. Aus dem Dilemma, einerseits die Tora halten zu wollen, weil sie das Leben verspricht, andererseits die Tora nicht halten zu können, und daher unter dem Urteil des Todes zu stehen, führt nur Christus heraus (Röm 7), der sowohl Ziel als auch Ende des G. ist (Röm 10,4). Die Gemeinschaft mit Gott als Inbegriff von Leben verwirklicht sich im uneingeschränkten Vertrauen auf Gott, d.h. im →Glauben (Röm 1,16f). Nicht die Tora schenkt das Leben, sondern Gott vermittelt es durch Jesus Christus. Die Vermittlung des Lebens durch Jesus Christus hebt die Verantwortlichkeit des Menschen nicht auf, sondern fordert ein dieser Gemeinschaft entsprechendes Verhalten, das durch die Liebe zu Gott und zum Nächsten geprägt ist (Dtn 6,4f; Lev 19,18).

Abgesehen von Radikalpositionen, die eine vollständige Aufgabe des mit dem AT identifizierten G. forderten, hat die Kirche (→Kirche, evangelisch, katholisch, orthodox) stets an dem AT festgehalten, wobei sie bereits seit ihrer Frühzeit zwischen einem geschichtlich bedingten, für das antike Israel geltenden Zeremonial- und Sozial-/Judizialgesetz und einem überzeitlichen, auf alle Menschen zielenden Moralgesetz, als dessen Paradigma der →Dekalog angesehen wurde, unterschied. Im Rahmen der christl. Dogmen- und Theologiegeschichte (→Dogma) sind dabei zwei Epochen, in denen der Gesetzesbegriff eine zentrale Rolle spielte, bes. hervorzuheben: zum einen das 16. Jh. im Rahmen der luth. Rechtfertigungslehre (→Rechtfertigung), zum anderen die erste Hälfte des 20. Jh. im Kontext der Auseinandersetzung um die Bestimmung des Verhältnisses zwischen G. und Evangelium.

Für Martin →Luther erfüllt das G. – in der Linie des von Paulus entwickelten und von →Augustin (354–430 n.Chr.) weitergeführten Gesetzesverständnisses – die Funktion, den Menschen seiner Begrenztheit, mithin seiner →Sünde, und seines Angewiesenseins auf Gott zu überführen und zum Evangelium als der Ermöglichung des Lebens hinzuführen. Ne-

ben diesem dem Menschen einen Spiegel vorhaltenden Brauch („usus elencticus/theologicus/paedagogicus“, vgl. Gal 3,24) kommt dem G. die Funktion zu, das Zusammenleben der Menschen zu regeln und das →Böse in der Gesellschaft einzudämmen („usus politicus/civilis“). Im gottgewirkten Glauben findet der Mensch nach Luther Freiheit vom G. und von dem mit diesem verbundenen Todesurteil und wird zu Taten der Liebe als der Erfüllung des G. befähigt. Insofern der Mensch auch als Glaubender und darin vor Gott Gerechtfertigter noch in dieser Welt lebt, ist er zugleich Sünder („simul iustus et peccator“) und auf das G. angewiesen. Dass das G. noch eine dritte Funktion („tertius usus legis“) habe, insofern es die Glaubenden/Wiedergeborenen („renati“) zu ethischem Handeln anleite („usus in renatis/didacticus“), hat Luther gegenüber Melanchthon bestritten. Gleichwohl hat die Vorstellung von einem „dritten Brauch“ des G. in unterschiedlichen Schattierungen Eingang in die luth. und reformierten Bekenntnisschriften (→Bekennnis, Bekenntnisse) gefunden.

Exemplarisch für die Kontroverse um den Gesetzesbegriff im 20. Jh. stehen auf der einen Seite der reformierte Theologe Karl →Barth (1886–1968), auf der anderen Seite die luth. Theologen Werner Elert (1885–1954) und Paul Althaus (1888–1966). Im Zentrum der Auseinandersetzung, die sich auch kirchenpolitisch im „→Kirchenkampf“ und in der →Barmer Theologischen Erklärung (1934) niederschlug, stand die Interpretation des →Wortes Gottes als Gnadenwort (→Gnade) (so →Barth), so dass der Begriff des Evangeliums dem des G. voranzustellen sei, bzw. als richtendes und begnadigendes Wort, so dass das G. als notwendiges Vorwort Gottes zum Evangelium zu verstehen sei (so Elert). Dabei zeigte sich letztlich am Gesetzesbegriff die bis ins Zentrum christl. Theologie rührende Frage nach dem Wesen Gottes und seiner Offenbarung, nach dem Verhältnis von Natur und Gnade sowie nach dem Zusammenhang von Glaube und Handeln („Werke“). Dass diese Fragen keineswegs beantwortet sind, wird am Ende des 20. Jh. in einem neu aufgebrochenen Streit zwischen der röm.-kath. und der ev. Theologie über die Rechtfertigungslehre deutlich. Im Gegensatz zu den Auseinandersetzungen um den Gesetzesbegriff im Reformationszeitalter sind zu den bleibenden Fragen nach der Geltung und der Funktion des G. im genuin theologischen Kontext die notwendigen Verhältnisbestimmungen zu den sich seit der →Aufklärung von einem theonomen →Recht emanzipierenden naturwissenschaftlichen, philosophischen und politisch-juridischen Gesetzesverständnissen hinzugetreten.

Härle, W., Dogmatik, ³2000; Kaiser, O., Der Gott des Alten Testaments, I, 1993, 300–329; Leonhardt, R., Grundinformation Dogmatik, ²2004; Manthe, U. (Hg.), Die Rechtskulturen der Antike, 2003; Roloff, J., Neues Testament, Neukirchener Arbeitsbücher, ⁷1999, 201–220.

Markus Witte